

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00005 vom 9. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00005 du 9 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00005 del 9 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1946, ist seit dem 4. November 1997 (Tagebucheintrag) im Handelsregister des Kantons Y.____ als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien der Z.____ AG eingetragen (Internet-Handelsregister-Auszug). Seit

1. Januar 2013 arbeitete sie für diese Gesellschaft in einem 50%-Pensum als Leiterin Rechnungswesen und war in dieser Eigenschaft bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nach folgend: Zürich) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 7/Z1). Am 25.

Februar 2013 verspürte sie bei einer Liegestütz-Übung einen plötzlichen Schmerz in der rechten Schulter (Urk. 7/Z1). In Abwesenheit ihres Hausarztes Dr. med. A.____, Allgemeine Medizin FMH, begab sie sich direkt in die Physiotherapie (Urk. 7/Z13, Urk. 7/ZM1).

Am 15. März 2013 konsultierte sie erstmals Dr. A.____, welcher am 10. April 2013 eine Infiltration durchführte (Urk. 7/ZM1). Wegen einer Zunahme der geklagten Beschwerden überwies Dr. A.____ die Versicherte an die Klinik B.____, wo die weitere Behandlung erfolgte und bildgebend eine Totalruptur der Supraspinatussehne festgestellt werden konnte (Urk. 7/ZM2-4). Die Arbeitgeberin der Versicherten meldete der Zürich am 23.

Mai 2013, diese habe am 25. Februar 2013 bei einer Liegestütz-Übung einen Riss eines Schulterbandes erlitten (Urk.

7/Z1). Die zusätzlichen Fragen der Zürich zur Schadenmeldung beantwortete X.____ am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.